

Antrag

Initiator*innen: Awarenessgruppe der GJM (dort beschlossen am: 06.03.2023)

Titel: Awarenessstatut der Grünen Jugend München

Antragstext

1. Präambel: Bedeutung von Awareness für den Verband

(1) Awareness (aus dem Englischen = Bewusstsein, Aufmerksamkeit) ist eine Möglichkeit, Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben oder aufgrund ihrer psychischen oder körperlichen Verfassung nicht vollumfänglich an einer Veranstaltung teilnehmen können, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Wir betrachten Awareness außerdem als Möglichkeit, unseren Verband leichter zugänglich zu machen.

(2) Awareness kann dabei nur eine „Übergangslösung“ sein. Die Arbeit geht mit den akuten Auswirkungen von diskriminierenden Verhältnissen um, kann diese aber nicht abbauen. Wir betrachten Awareness trotzdem als Möglichkeit, struktureller Benachteiligung zumindest teilweise vorzubeugen und das Ausmaß der Folgen zu verringern. Deshalb kann Awareness unseren Verband leichter zugänglich machen.

2. Gruppenzusammensetzung

(1) Um diese Aufgabe zu erfüllen, setzt die GJ München eine Awarenessgruppe ein.

(2) Die Awarenessgruppe setzt sich zusammen aus Mitgliedern der GJ München, die nach einer Schulung von der bestehenden Awarenessgruppe für geeignet erklärt und aufgenommen werden. Die Zusammensetzung der Gruppe ist allen Mitgliedern auf der Website bekannt zu machen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Awarenessgruppe beträgt mindestens fünf, nach oben hin ist sie nicht limitiert und kann nach Ermessen der Gruppe festgelegt werden. Bei der Besetzung der Gruppe ist auf gängige Quotierungen der GJ München zu achten.

(4) Mitglieder, die sich im Laufe der Zeit als ungeeignet für die Arbeit in der Awarenessgruppe erweisen, können von der Gruppe intern mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag einzelne Mitglieder der Awarenessgruppe mit einfacher Mehrheit von der Arbeit in der Gruppe auszuschließen.

(6) Auf einen Antrag mit 2/3 Mehrheit hin kann die Mitgliederversammlung die Awarenessgruppe auflösen und den Vorstand anweisen, eine neue Besetzung aufzustellen.

3. Qualifikation

(1) Jedes Mitglied der Awarenessgruppe muss an einer Schulung teilgenommen haben, die den internen Standards entspricht, um aktive Awarenessarbeit zu leisten.

(2) Die Awarenessgruppe ist verantwortlich dafür, mindestens einmal jährlich eine Schulung anzubieten, die Mitgliedern ermöglicht, sich für die Awarenessarbeit zu qualifizieren.

(3) Zusätzlich trifft sich die Gruppe mindestens einmal jährlich zu einer Klausur, in der die Arbeit evaluiert wird, sowie ein Input zu einem von der Gruppe gewählten Themenbereich stattfindet.

(4) Der Vorstand plant für diese Veranstaltungen angemessene Mittel im Haushalt ein.

4. Aktive Arbeit

(1) Die Awarenessgruppe begleitet nach Möglichkeit jede Veranstaltung mit mindestens einer anwesenden Person, jede mehrtägige Veranstaltung mit mindestens zwei Personen. Sobald mehr als eine Person im Einsatz ist, sind die gängigen Quotierungen der GJ München zu achten.

(2) Es gibt eine Box mit Utensilien für die Awarenessarbeit, die von der Gruppe gepflegt wird und bei Veranstaltungen in Präsenz zur Verfügung steht. Auf mehrtägigen Veranstaltungen in Präsenz gibt es einen Raum, der für die Awarenessarbeit reserviert ist, sowie ein Handy, über das die Awarenessgruppe rund um die Uhr erreichbar ist.

(3) Die Awarenessgruppe wird immer mündlich und schriftlich, zum Beispiel durch Plakate, beworben.

(4) Außerdem ist die Awarenessgruppe außerhalb von Veranstaltungen per E-Mail zu erreichen und bietet schriftliche sowie nach Möglichkeit im Einzelfall auch telefonische und persönliche Beratung und Begleitung je nach Wunsch an.

(5) Die Option, zur Awarenessgruppe Kontakt aufzunehmen, wird dauerhaft auf der Website und in regelmäßigen Abständen auf den Social-Media-Kanälen der GJ München beworben.

(6) Einmal monatlich trifft sich die Awarenessgruppe, um vergangene Veranstaltungen zu evaluieren und Anstehendes zu besprechen. Diese Sitzungen sind aufgrund der Privatsphäre der betreuten Personen nichtöffentlich.

(7) Die Awarenessgruppe arbeitet nach dem Prinzip der solidarischen Parteilichkeit (= eine betroffenenzentrierte Haltung, die die Wahrnehmung der betroffenen Person nicht in Frage stellt) und will Betroffene befähigen, selbstbestimmte Lösungsansätze zu finden. Zudem respektiert sie unbedingt die Definitionsmacht (= die betroffene Person definiert selbst, was sie erlebt hat und wählt dabei Begriffe selbst, die das Geschehen beschreiben) der Betroffenen. Die Mitglieder betrachten sich als Ersthelfer*innen, nicht als Expert*innen, und arbeiten oft auch mit ihrem Vermittlungswissen, indem sie professionelle Anlaufstellen zur umfangreichen Nachsorge empfehlen. Sie handeln unter einer selbst auferlegten Schweigepflicht und sprechen nur intern über Fälle.

5. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

(1) Die Awarenessgruppe trifft sich jährlich mit dem Vorstand zu einem öffentlichen Austausch.

(2) Der Vorstand ist der Awarenessgruppe gegenüber nicht weisungsbefugt. Die einzige Ausnahme stellt die Neubesetzung nach Punkt 2 S. 6 dar.